

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 23 – 5. Oktober 2010

Neueste Änderungen des Steuer- und des Steuerverfahrensgesetzes

Am 30.9.2010 wurden zwei Regierungseilverordnungen zur Änderung und Ergänzung des Steuergesetzbuches und des Steuerverfahrensgesetzes im *Monitorul Oficial, dem Amtsblatt Rumäniens*, veröffentlicht. Die wesentlichen Veränderungen beziehen sich auf die Abschaffung der Regelungen über die Mindeststeuer und die Minderung der Steuerzinsen im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Neueste Änderungen des Steuer- und des Steuerverfahrensgesetzes

Die Regierungseilverordnung Nr. 87 / 29.9.2010 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über das Steuergesetzbuch („Verordnung 87“) wurde im Amtsblatt Nr. 699 / 30.9.2010 veröffentlicht.

Die aus der „Verordnung 87“ resultierenden wesentlichen Veränderungen sind:

- ▶ **Eine Abschaffung der Bestimmungen über die Berechnungs- und Zahlungspflichten der Mindeststeuer ab dem 4. Quartal 2010.** Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bestimmungen über die Mindeststeuer für Steuerpflichtige in Kraft bleiben, die Nachtbars, Nachtclubs, Discos bzw. Casinos betreiben oder Sportwetten anbieten.
- ▶ Mit der Abschaffung der Mindeststeuer regelt die Verordnung Nr. 87 auch das Ausgleichs-, Erklärungs- und Zahlungsverfahren für die vom 1. Januar bis zum 30. September bzw. vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2010 fälligen Körperschaftsteuern. **In der Praxis resultieren hieraus zwei Rechnungsperioden mit unterschiedlichen steuerlichen Pflichten. Für die Steuererklärung ist das Formblatt 101 zu verwenden.**
- ▶ Weiterhin wird die Methode zur Ermittlung der Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer für das Jahr 2011 für rumänische Banken bzw. rumänische Niederlassungen ausländischer Rechtsträger festgelegt.
- ▶ Die Verordnung 87 tritt am **1. Oktober 2010** in Kraft.

Die Regierungseilverordnung Nr. 88 / 29.9.2010 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 92 / 2003 über das Steuerverfahrensgesetz („Verordnung 88“) wurde im Amtsblatt Nr. 699 / 30.09.2010 veröffentlicht.

Die aus der „Verordnung 88“ resultierenden wesentlichen Veränderungen sind:

- ▶ Aufrechnung mit bestehenden Steuerforderungen bzw. -verbindlichkeiten: Eine Aufrechnung ist zulässig, wenn die gegenseitigen Forderungen fällig, unbestritten und vollstreckbar sind. Diese Bestimmung gilt für Forderungen, die am oder nach dem 1. November 2010 fällig werden.
- ▶ In diesem Zuge wird auch geregelt, dass eine Zwangsvollstreckung nicht eingeleitet bzw. durchgeführt werden kann, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf Erstattung bzw. Rückzahlung von Steuern gestellt hat und der vom Steuerpflichtigen geltend gemachte Gesamtbetrag gleich oder höher als die geschuldete Steuer (zuzüglich allfälligen Verfahrenskosten) ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn ein Erstattungs- bzw. Rückzahlungsantrag vor dem Inkrafttreten der Verordnung 88 am 1. Oktober 2010 gestellt wurde, und über diesen Antrag noch nicht entschieden wurde.
- ▶ Ab dem 1. Oktober 2010 werden die täglichen Verzugszinsen von 0,05% auf 0,04% gesenkt.

Die Verordnung des Präsidenten der Nationalagentur für Steuerverwaltung Nr. 2520 / 27.9.2010 über die elektronische Abgabe von Steuererklärungen durch große und mittelgroße Steuerpflichtige wurde im Amtsblatt Nr. 670 / 1.10.2010 veröffentlicht.

Die wesentlichen Bestimmungen der Anordnung 2520 lauten wie folgt:

- ▶▶ Große und mittelgroße Steuerpflichtige sowie deren Zweigniederlassungen müssen die nachstehenden Erklärungen über das nationale elektronische System einreichen:
 - a) 100 – "Erklärung über die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landeshaushalt", Code 14.13.01.99/bs;
 - b) 102 – "Erklärung über die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sozialversicherungshaushalt und die Spezialfonds", Code 14.13.01.40;
 - c) 710 – „Korrigierende Erklärung“, Code 14.13.01.00/r;
 - d) 101 – „Erklärung über die Körperschaftsteuer“, Code 14.13.01.04;
 - e) 300 – „Abrechnung der Umsatzsteuer“, Code 14.13.01.02;
 - f) 301 – „Spezielle Abrechnung der Umsatzsteuer“, Code 14.13.01.02/s;
 - g) 120 – „Abrechnung über die Akzisen“, Code 14.13.01.03;
 - h) 130 – "Abrechnung über die Steuer auf das Erdöl aus inländischer Erzeugung“, Code 14.13.01.05;
 - i) 390 VIES – „Zusammenfassende Meldung über innergemeinschaftliche Lieferungen / Einkäufe / Dienstleistungen“, Code 14.13.01.02/r.
- ▶▶ Die elektronische Steuererklärung kann auch von anderen Steuerpflichtigen als alternative Einreichungsmethode verwendet werden.
- ▶▶ Die Steuererklärungen sind auf der Website www.e-quvernare.ro einzureichen.
- ▶▶ Die Steuererklärungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet, die von einer nach dem Gesetz Nr. 455 / 2001 über die elektronische Signatur beglaubigten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde.
- ▶▶ Die Bestimmungen der Anordnung 2520 treten zusammen mit den fälligen Steuerpflichten in Kraft, die bis zum 25. November 2010 zu erklären sind.

Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung in diesem Sinne.

Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktpersonen:

Jean-Pierre VIGROUX - Managing Partner

Hubertus EICHLER – Koordinator *German Desk*

Gabriel SINCUCU - Partner, Head of Tax & Outsourcing Services

Mazars in Rumänien

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B
Sector 6, RO-060754
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com